

Anzeigenden tritt im Verfahren nicht in Erscheinung. Im Anschluß an die Protokollierung der vertraulichen Anzeige ist eine Anzeige von Amts wegen anzufertigen. Diese Anzeige sollte in Gegenwart dessen, der die vertrauliche Anzeige erstattete, aufgenommen und diesem zum Lesen gegeben werden, damit er sich davon überzeugen kann, daß er als Urheber der Information nicht erkennbar wird.

Legt der Anzeigende Wert darauf, daß *einzelne Angaben vertraulich behandelt werden* (z. B. Hinweise auf Personen, die nach seiner Ansicht am ehesten als Täter in Betracht kommen könnten, bestimmte Angaben hinsichtlich kriminalitätsbegünstigender Bedingungen, Angaben zur Charakterisierung der Persönlichkeit des Verdächtigen), sind diese auf einem besonderen Blatt aufzunehmen und der Anzeige mit dem Vermerk „vertraulich“ in einem Umschlag beizufügen. Sie dürfen außer den Angehörigen des Untersuchungsorgans (und dem Staatsanwalt) keinem anderen Bürger zugänglich gemacht oder mitgeteilt werden. Die Methode der vertraulichen Behandlung einzelner Angaben empfiehlt sich, wenn ein Anzeigender Hemmungen hat, dem Untersuchungsorgan über den in der Anzeige geschilderten Sachverhalt hinaus sachdienliche Hinweise zu geben.

In einigen Fällen werden Anzeigen *anonym* oder *pseudonym* erstattet. Auch bei anonymen und pseudonymen Anzeigen besteht eine Pflicht zur Entgegennahme, da im Augenblick des Einganges der Anzeige nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Anzeigende wahre Tatsachen mitteilt. An Stelle der Personalien eines Anzeigenden ist im Protokoll der Vermerk: „Anonym (bzw. pseudonym) wird angezeigt (bzw. mitgeteilt)“ aufzunehmen. Werden solche Anzeigen mit hetzerischem oder verleumderischem Inhalt erstattet oder wird dem Untersuchungsorgan eine Straftat vorge-täuscht (§ 299 StGB) *müssen* Anstrengungen zur Ermittlung des Anzeigenden un-ternommen werden, damit er für sein Verhalten zur Verantwortung gezogen werden kann. Ergibt die Überprüfung einer anony-men oder pseudonymen Anzeige, daß diese wahre Tatsachen enthält, und gelingt es, den Verfasser dieser Anzeige zu ermitteln, sollte er dazu bewegt werden, ordnungsge-

maß — zum mindesten aber vertraulich — Anzeige zu erstatten. Seine Vernehmung ergibt in aller Regel weitere in der Sache wichtige Fakten.

*Anzeigen durch Kinder* werden in Be-richtsform protokolliert, wobei es notwen-dig sein kann, bestimmte Redewendungen und Ausdrücke wörtlich zu protokollieren. Die Anzeige wird lediglich vom Mitarbeiter des Untersuchungsorgans unterschrieben. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte des Kin-des sind zu informieren, soweit diese nicht durch die Anzeige selbst belastet werden. Erscheinen die Eltern (oder andere Perso-nen, zu denen das Kind engere Beziehun-gen hat, z. B. Klassenlehrer) mit einem ge-schädigten Kind auf der Dienststelle, um eine Anzeige aufzugeben, werden diese als Anzeigerstatter gehört.

Oft wird es notwendig sein, den Anzei-genden nach Aufnahme der Anzeige dar-über zu unterrichten, welche zuständige Dienststelle die Sache zur weiteren Bear-beitung erhalten wird und ihm Hinweise für sein weiteres Verhalten zu geben, z. B. daß über die Erstattung der Anzeige vor-erst gegenüber jedermann Stillschweigen zu wahren ist oder wie er sich verhalten soll, falls er dem Verdächtigen (oder Täter) wieder begegnet.

Die Protokollierung der Anzeige darf keinesfalls die Einleitung von Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren oder zur Verhinderung oder Beschränkung schäd-licher Folgen verzögern. So ist unbedingt erforderlich, sogleich mit Aufklärungsmaß-nahmen (z. B. Tatortbesichtigung und -Un-tersuchung, Spurensuche und -Sicherung, Verfolgung des Täters, Auslösung von Fahndungsmaßnahmen) zu beginnen, wenn die vorherige Protokollierung der Anga-ben des Anzeigenden zu einem nicht zu vertretenden Zeitverlust führen würde. In diesen Fällen ist die Protokollierung nachträglich vorzunehmen.<sup>7</sup>

Jede Anzeige ist im Anzeigentagebuch zu registrieren. Dies ist für die analytische Tätigkeit sowie zur Überprüfung des Ver-bleibs der Anzeige durch den Staatsanwalt und die übergeordneten Untersuchungsor-gane unerlässlich. Ist die entsprechende Dienststelle für die Bearbeitung der An-

7 Vgl. W. Graichen, ä. a. O., S. 356.